

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung zur Einführung eines Formulars für den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und zur Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet

A. Problem und Ziel

In § 13 Absatz 3 der Insolvenzordnung (InsO) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ein Formular für den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens einzuführen, das der Schuldner benutzen muss. Ziel der Einführung eines Formulars ist es sicherzustellen, dass bei den Insolvenzgerichten eingehende Anträge von Schuldnern oder für Schuldner auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens die für eine zulässige Antragstellung erforderlichen Angaben vollständig sowie in übersichtlicher und einheitlicher Form enthalten. Dadurch wird unzulässigen Anträgen sowie gerichtlichen Beanstandungen, die mit zusätzlichem Aufwand und Verzögerungen einhergehen, entgegengewirkt. Die Pflicht zur Verwendung des Formulars erleichtert den Insolvenzgerichten die Bearbeitung und ist geeignet, eine einheitliche Praxis bei Eigenanträgen auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens zu fördern. Dadurch werden Schuldner, Gläubiger und die öffentlichen Haushalte entlastet.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 InsO erfolgen öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet. Die Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 bestimmt unterschiedlich bemessene Lösungsfristen für Veröffentlichungen. Aus der gerichtlichen Praxis ist die berechtigte Forderung nach einheitlichen Lösungsfristen erhoben worden. Für die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen, mit denen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, bedarf es zudem einer – bislang fehlenden – Regelung des Zeitpunkts, zu dem die Lösungsfrist zu laufen beginnt.

B. Lösung

Die Verordnung führt für den Antrag des Schuldners auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein Formular ein, das zu verwenden ist, wenn nicht die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens beantragt wird. Damit wird sichergestellt, dass Anträge vollständig und in geordneter Form bei den Gerichten eingehen und dort zügig sowie ohne Beanstandungen wegen des Fehlens von Angaben bearbeitet werden können. Die Übersichtlichkeit des Formulars und die aus einem Grundformular sowie aus Anlagen bestehende Struktur bewirken, dass der Umfang eines zulässigen Eröffnungsantrags auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Dadurch soll zum einen sichergestellt werden, dass Eigenanträge nicht deshalb verzögert eingereicht werden, weil der Schuldner irrig von Antragsinhalten ausgeht, die das Gesetz für einen zulässigen Antrag nicht fordert. Zum anderen soll verhindert werden, dass Antragsteller es versehentlich unterlassen, notwendige und

ihnen mögliche Angaben zu machen. Von Bedeutung ist dies insbesondere im Hinblick auf die Antragspflicht und die Folgen ihrer Verletzung nach § 15a InsO.

Auf Grund der Ermächtigung in § 9 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 InsO und in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) sowie dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) wird in der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Frist zur Löschung der Veröffentlichung des Beschlusses über die Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse zu laufen beginnt. Zugleich werden die Fristen für die Löschung von Veröffentlichungen vereinheitlicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Auch die Justizhaushalte der Länder werden durch die Verordnung nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Mit einem Mehraufwand verbundene Pflichten werden nicht geschaffen. Inhaltliche Pflichten werden weder geändert noch abgeschafft.

Inhalt und Struktur des Formulars, das nur Angaben fordert, die für einen zulässigen Antrag schon nach geltendem Recht zu machen sind, verringern die Wahrscheinlichkeit einer unzulässigen Antragstellung und den damit verbundenen Aufwand zur Nachbesserung des Eröffnungsantrags.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich parallel zu den Ausführungen unter E.1 keine wesentlichen Änderungen. Informationspflichten für Unternehmen werden weder eingeführt noch geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Einführung des Formulars wird zu einer Vereinheitlichung der Schuldneranträge führen und bei den Insolvenzgerichten die Bearbeitung vereinfachen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung zur Einführung eines Formulars für den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und zur Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet

Vom ...

Auf Grund

- des § 9 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 der Insolvenzordnung, von denen § 9 Absatz 2 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509) neu gefasst und § 9 Absatz 2 Satz 3 zuletzt durch Artikel 12 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) und
- des § 13 Absatz 3 Satz 1 der Insolvenzordnung, der durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310)

verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Artikel 1

Verordnung zur Einführung eines Formulars für den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

(Insolvenzformularverordnung – InsFormV)

§ 1

Formular

(1) Für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen, der von einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder der für eine juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit gestellt wird, wird das in der Anlage zu dieser Verordnung bestimmte Formular eingeführt. Das Formular besteht aus folgenden Teilen:

1. Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
2. Anlage 1: Weitere an der Antragstellung beteiligte Personen oder Antragsberechtigte;
3. Anlage 2: Laufender Geschäftsbetrieb;

4. Anlage 3: Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen.

(2) Für den Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung ist der Vordruck nach der Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung vom 17. Februar 2002 (BGBl. I S. 703) zu verwenden.

§ 2

Abweichungen vom Formular

(1) Inhaltliche Abweichungen von dem in dieser Verordnung bestimmten Formular sind unzulässig.

(2) Abweichungen vom Druckbild des Formulars oder seiner Teile sind zulässig, soweit sie die Proportionen sowie die Größe des Druckbildes und seiner Bestandteile nicht wesentlich verändern. Eine Abweichung von den Proportionen oder von der Größe des Druckbildes oder seiner Bestandteile um bis zu 20 Prozent ist als nicht wesentlich anzusehen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet

Die Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:

„(Insolvenzbekanntmachungsverordnung – InsoBekV)“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem veröffentlichten Daten aus einem Insolvenzverfahren einschließlich des Eröffnungsverfahrens werden spätestens nach sechs Monaten gelöscht. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem

1. der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgewiesen,
2. das Insolvenzverfahren aufgehoben oder
3. das Insolvenzverfahren rechtskräftig eingestellt wird.

Wird das Insolvenzverfahren aus einem anderen als dem in Satz 2 Nummer 1 genannten Grund nicht eröffnet und wurden Sicherungsmaßnahmen angeordnet, beginnt die Frist mit der Aufhebung der veröffentlichten Sicherungsmaßnahmen.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „spätestens sechs Monate“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Übergangsvorschrift

Auf Veröffentlichungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Satz 1] erfolgt sind, ist § 3 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Satz 1] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Artikel 1 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Einführung eines Formulars für Eigenanträge auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens

1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Zulässigkeit eines Eigenantrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 13 Absatz 1 der Insolvenzordnung (InsO) setzt voraus, dass im Gesetz näher bestimmte Angaben gemacht werden. Erfolgen diese Angaben nicht oder nicht vollständig, ist der Antrag unzulässig.

Nach Maßgabe des § 15a Absatz 4 und 5 InsO ist der nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gestellte Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit eine Straftat.

Mit einem Formular für die Antragstellung nach § 13 Absatz 3 Satz 1 InsO kann darauf hingewirkt werden, dass die für einen zulässigen Antrag erforderlichen Angaben von Anfang an vollständig erfolgen. Dadurch werden mit Aufwand und Verfahrensverzögerungen einhergehende Beanstandungen durch das Insolvenzgericht vermieden. Indem nur die für einen zulässigen Antrag unverzichtbaren Angaben gefordert und ergänzende Angaben ausdrücklich freigestellt werden, wird verhindert, dass ein Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch oder für einen Schuldner nur deshalb unterbleibt oder verzögert gestellt wird, weil sich der Antragsteller nicht oder nicht sogleich in der Lage sieht, ergänzende Angaben zu machen.

Die Verwendung eines einheitlichen Formulars erleichtert zudem die Bearbeitung bei den Insolvenzgerichten und ist geeignet, eine einheitliche Praxis bei Eigenanträgen auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu fördern.

Für das Verbraucherinsolvenzverfahren sind mit der auf Grund des § 305 Absatz 5 Satz 1 InsO erlassenen Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung vom 17. Februar 2002 (BGBl. I S. 703) bereits Vordrucke eingeführt worden. Die Pflicht zur Verwendung des Vordrucks nach § 305 Absatz 5 Satz 2 InsO hat sich in der Praxis bewährt. Mit der Einführung eines Formulars für den Eröffnungsantrag soll deshalb die nach § 13 Absatz 3 Satz 2 InsO bestehende Pflicht des Schuldners, ein für den Eigenantrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens eingeführtes Formular zu benutzen, ausgefüllt werden.

2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In § 13 Absatz 3 Satz 1 InsO in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens ein Formular einzuführen, das nach § 13 Absatz 3 Satz 2 InsO benutzt werden muss. Von dieser Ermächtigung wird Gebrauch gemacht. Damit sollen die Antragsteller angehalten werden, die Angaben zu machen, deren es für eine zulässige Antragstellung bedarf.

Wird ein Eigenantrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens über das Vermögen eines unternehmerisch tätigen Schuldners gestellt, besteht häufig dringender Handlungsbedarf. Insbesondere in den Fällen, in denen ein laufender Geschäftsbetrieb betroffen ist, müssen oftmals zügig Maßnahmen getroffen werden. Fordert ein Formular Angaben, die

für die Zulassung des Eröffnungsantrags nicht erforderlich sind, kann es zu Verzögerungen bei der Antragstellung kommen, wenn dem Antragsteller diese Angaben nicht so-gleich möglich sind. Zudem kann dies die Übersichtlichkeit beeinträchtigen und zur Folge haben, dass für einen zulässigen Antrag notwendige Angaben unterbleiben.

Soweit das Formular in geringem Umfang Angaben vorsieht, deren es für einen zulässigen Antrag nicht bedarf, ist dies deutlich gekennzeichnet.

II. Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet

1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Insolvenzordnung schreibt vor, welche gerichtlichen Entscheidungen im Insolvenzverfahren öffentlich bekannt zu machen sind. Die Art und Weise der Bekanntmachung sind in § 9 Absatz 1 Satz 1 InsO geregelt. Danach sind sie im Internet auf einer zentralen Plattform aller Bundesländer (www.insolvenzbekanntmachungen.de) zu veröffentlichen. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509) ist zudem auch der Beschluss öffentlich bekannt zu machen, mit dem der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Bei der Veröffentlichung der Entscheidung über die Abweisung eines Antrags auf Verfahrenseröffnung mangels Masse handelt es sich um eine Entscheidung im Eröffnungsverfahren, so dass die Löschungsfrist nach § 3 Absatz 1 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677) gilt. Diese Verordnung legt keinen Zeitpunkt fest, ab dem die Frist zur Löschung der Veröffentlichung des Beschlusses, mit dem der Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, zu laufen beginnt. In der Praxis hat dies zu Unsicherheiten geführt. Für den Fall, dass keine öffentlich bekannt zu machenden Sicherungsmaßnahmen angeordnet wurden und es ohne Verfahrenseröffnung zur Antragsabweisung mangels Masse kommt, fehlt es an einem Zeitpunkt für den Fristbeginn. Teilweise wird die Veröffentlichung einer Antragsabweisung mangels Masse nach § 3 Absatz 3 der Verordnung bereits nach einem Monat gelöscht.

Mit dem Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens wurde die Dauer der Löschungsfrist für im Internet zu veröffentlichende Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren einschließlich des Eröffnungsverfahrens sowie in Restschuldbefreiungsverfahren von einem Monat auf sechs Monate verlängert. Hierdurch sollte eine Verbesserung der Information der Öffentlichkeit erreicht werden. Gleichzeitig war beabsichtigt, die Gerichte zu entlasten, die sich bei der einmonatigen Löschungsfrist einer Vielzahl von Anfragen ausgesetzt sahen. Nicht verlängert wurde hingegen die Frist für die Löschung sonstiger Veröffentlichungen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung. Sie beträgt weiterhin einen Monat. Auch wenn die Zahl der sonstigen Veröffentlichungen sehr gering ist, wurde aus der gerichtlichen Praxis die Forderung nach einheitlichen Löschungsfristen erhoben. Dies ist berechtigt. Ein besonderes Interesse des Schuldners, dass außerhalb eines Insolvenzverfahrens bekannt zu machende Entscheidungen, z. B. die Aufhebung der Überwachung eines Insolvenzplanes, schneller gelöscht werden als Entscheidungen aus einem Insolvenzverfahren, ist nicht ersichtlich. Das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit besteht in beiden Fällen gleichermaßen.

2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet soll zum einen der Zeitpunkt festgelegt werden, ab dem die Frist zur Löschung der veröffentlichten Daten im Fall der Abweisung eines Insolvenzantrags man-

gels Masse zu laufen beginnt. Zum anderen sollen die Löschungsfristen vereinheitlicht werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Folgen der Verordnung und Nachhaltigkeitsaspekte

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen durch die Verordnung keine Einnahmen oder Ausgaben.

Die Justizhaushalte der Länder werden durch die Verordnung nicht belastet. Da die Einführung des Formulars für Eigenanträge auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens zu einer Vereinfachung der gerichtlichen Bearbeitung führt, ist im Gegenteil mit Einsparungen zu rechnen. Durch die Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet werden keine kostenauslösenden Maßnahmen erforderlich. Die technische Ausstattung für öffentliche Bekanntmachungen ist bereits vorhanden. Da die Löschungsfristen, die mit der Verordnung geändert werden, manuell eingegeben werden, fallen Kosten für eine Programmierung nicht an.

2. Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.

Das Formular für Eigenanträge auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens erleichtert und beschleunigt aufgrund seines Inhalts und seiner Struktur das Stellen eines zulässigen Eigenantrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in nicht bezifferbarem Umfang. Das Formular wird in Dateiform auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eingestellt werden und steht damit allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zum freien Abruf und Ausdruck zur Verfügung. Darüber hinaus wird das Formular in Dateiform den Landesjustizverwaltungen und dem Justizportal des Bundes und der Länder zur Verfügung gestellt werden, so dass es auf weiteren Internetseiten eingestellt werden kann. Die mit der Einführung des Formulars verbundene Vereinheitlichung von Anträgen auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens, die von dem und für den Schuldner gestellt werden, wird für die Insolvenzgerichte mit einer nicht quantifizierbaren Vereinfachung der Bearbeitung einhergehen. Wegen eines zu erwartenden geringeren Anteils von zu beanstandenden Anträgen führt das Formular für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft sowie die Insolvenzgerichte zu nicht näher bezifferbaren zeitlichen und finanziellen Entlastungen.

Auch die Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet verursacht den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und der Justiz keine Kosten.

Für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und die Verwaltung werden Informationspflichten weder eingeführt noch geändert oder aufgehoben.

3. Weitere Kosten

Für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung entstehen keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

4. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung in Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Das Formular für den Eigenantrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens ist geeignet, Rechtssicherheit und eine einheitliche gerichtliche Praxis zu fördern. Die Änderungen der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet dienen einer Harmonisierung von Fristen und der Beseitigung einer Regelungslücke.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, welche die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Insolvenzformularverordnung – InsFormV)

Zu § 1 (Formular)

Mit dem durch § 1 eingeführten Formular wird von der Verordnungsermächtigung in § 13 Absatz 3 Satz 1 InsO in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) Gebrauch gemacht. Das Formular sieht die Angaben vor, die für einen zulässigen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer natürlichen Person, juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit notwendig sind. Soweit das Formular darüber hinausgehende Angaben ermöglicht, ist deutlich gekennzeichnet, dass diese Angaben freiwillig sind.

Die Übersichtlichkeit des Formulars wird dadurch erreicht, dass es aus einem Grundformular sowie aus Anlagen besteht und der Umfang eines zulässigen Eröffnungsantrags auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Dadurch soll zum einen sichergestellt werden, dass Eigenanträge nicht deshalb verzögert eingereicht werden, weil der Schuldner irrig von Antragsinhalten ausgeht, die das Gesetz für einen zulässigen Antrag nicht fordert. Zum anderen soll verhindert werden, dass Antragsteller es versehentlich unterlassen, notwendige und ihnen mögliche Angaben zu machen.

In Absatz 1 Satz 2 werden die einzelnen Teile des Formulars aufgelistet. Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass das Formular nicht für Eigenanträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens bestimmt ist. Für solche Anträge sind weiterhin ausschließlich die Vordrucke nach der Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung zu verwenden.

Zu § 2 (Abweichungen vom Formular)

In § 2 Absatz 1 wird klargestellt, dass Abweichungen von dem Formular, dessen Inhalt und Druckbild die Verordnung festlegt und das nach § 13 Absatz 3 Satz 2 InsO bei einer Antragstellung durch den Schuldner oder für den Schuldner benutzt werden muss, nur in den durch Absatz 2 gezogenen engen Grenzen zulässig sind. Inhaltliche Abweichungen von dem Formular sind danach ohne Einschränkung unzulässig.

Von dem durch die Verordnung bestimmten Druckbild des Formulars darf nach § 2 Absatz 2 in engen Grenzen abgewichen werden. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass technische Gründe einer genauen Abbildung des amtlichen Formulars ent-

gegenstehen können. Die Zulässigkeit eines Eröffnungsantrags soll durch unwesentliche Abweichungen im Druckbild nicht berührt werden. In § 2 Absatz 2 Satz 2 ist bestimmt, dass eine Abweichung bei der Größe der Darstellung um bis zu 20 Prozent als nicht wesentlich anzusehen ist.

Zu den Teilen des Formulars

Das Formular besteht aus einem Hauptformular und Anlagen. Dieser Aufbau gewährleistet, dass die Antragstellenden ohne weiteres erkennen können, welche Formularteile mit Blick auf die konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls ausgefüllt werden müssen. So kann vermieden werden, dass sie sich mit Formularteilen beschäftigen, die keinen Bezug zum Schuldner aufweisen.

Durch Hinweise im Formular wird das Ausfüllen erleichtert. Grundlegende Hinweise finden sich im vorderen Teil des Hauptformulars. Die Antragstellenden werden eingangs darauf hingewiesen, in welchen Fällen das Formular zu verwenden ist und unter welchen Voraussetzungen die Vordrucke nach der Verbraucherinsolvenzverordnung benutzt werden müssen. Des Weiteren wird in allgemeiner Form auf Gesichtspunkte hingewiesen, die mit Bezug auf freiwillige Zusatzangaben erwogen werden sollten. Weitere Hinweise erfolgen jeweils an den Stellen des Formulars, auf die sie sich beziehen.

Soweit die Zulässigkeit des Antrags das Ausfüllen von Anlagen des Hauptformulars erfordert, ist dies unter Hervorhebung kenntlich gemacht.

Die Anlage 3 – Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen – ist so konzipiert, dass die zweite Seite in dem Umfang, in dem dies zur vollständigen Auflistung der Gläubiger und ihrer Forderungen erforderlich ist, mehrfach verwendet werden kann. Alternativ zur Verwendung des Formblatts der Anlage 3 wird eine Darstellung der geforderten Angaben in freier und lesbarer Form zugelassen. Dadurch soll zur Vermeidung unnötigen Aufwands gewährleistet werden, dass eine bereits in anderer lesbarer Form vorhandene Liste der Gläubiger und ihrer Forderungen nicht in das Formblatt übertragen werden muss.

Erklärungen zur Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben werden im Formular nur gefordert, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

Die Barrierefreiheit des Formulars gewährleistet, dass der Antrag auch von einer sehbehinderten oder blinden Person ohne fremde Hilfe gestellt werden kann.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet hat – trotz ihrer Bedeutung in der Rechtspraxis – bislang keine amtliche Kurzbezeichnung und Abkürzung. Die aus der gewählten Kurzbezeichnung abgeleitete Abkürzung entspricht einer in der Rechtspraxis weithin gebräuchlichen nichtamtlichen Zitierung der Verordnung.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 3 Absatz 1)

Die in § 3 Absatz 1 bereits geregelten Lösungsfristen bleiben inhaltlich unverändert. Endet das Eröffnungsverfahren mit der Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse, wird ergänzend bestimmt, dass die im Internet veröffentlichten Daten aus dem Eröffnungsverfahren einschließlich der Tatsache der Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse spätestens sechs Monate nach Rechtskraft des Abweisungsbeschlusses zu löschen sind. Durch die Ausgestaltung der Lösungsfrist als Höchstfrist wird der mit einer starren Frist verbundene Mehraufwand für die gerichtliche Praxis vermieden. Um An-

fragen von Gläubigern zu reduzieren, werden die Gerichte regelmäßig bestrebt sein, die Höchstfrist weitgehend auszuschöpfen. Die Interessen der Teilnehmer des Rechtsverkehrs sind gewahrt, ohne dass es weiterer gesetzlicher Vorgaben wie einer Mindestfrist für die Veröffentlichung bedarf.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 3)

Die Regelung in § 3 Absatz 3 gilt für die Löschung von Daten, die nicht bereits nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu löschen sind. Sie betrifft damit Entscheidungen, die weder während des Eröffnungsverfahrens noch während des Insolvenz- oder Restschuldbefreiungsverfahrens ergehen (vgl. Begründung zur Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet, BR-Drs. 1082/01, Seite 8). Um eine solche Entscheidung handelt es sich zum Beispiel bei dem Beschluss, mit dem nach § 268 Absatz 1 InsO die Überwachung eines Insolvenzplans aufgehoben wird. Mit ihrer Verlängerung für sonstige Veröffentlichungen im Internet wird die Löschungsfrist in § 3 Absatz 3 an die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 angepasst. Die Verlängerung der Löschungsfrist dient dazu, die Öffentlichkeit ausreichend zu informieren, die bestehende Diskrepanz bei den Löschungsfristen und die mit ihr einhergehende Unsicherheit zu beseitigen sowie Gerichte von Anfragen zu entlasten. Das Interesse der Öffentlichkeit an sonstigen Veröffentlichungen, zum Beispiel an der Veröffentlichung der Entscheidung über die Aufhebung der Überwachung eines Insolvenzplans, ist nicht geringer als an Veröffentlichungen nach den Absätzen 1 und 2. Die mit der Veröffentlichung verbundene Beschränkung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen ist im Interesse einer hinreichenden Information der Öffentlichkeit und zum Schutz des Wirtschaftsverkehrs dringend geboten.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Die Übergangsregelung berücksichtigt das Vertrauen des Schuldners auf die kürzeren Löschungsfristen hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten der Änderungen erfolgten Veröffentlichungen. Gleichzeitig erleichtert sie die Tätigkeit der Gerichte, da eine Überprüfung der nach der bisherigen Rechtslage erfolgten öffentlichen Bekanntmachungen nicht erforderlich wird.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Das Inkrafttreten von Artikel 1 gemäß Satz 2 am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats ermöglicht es der Rechtspraxis, sich auf die Neuregelung einzustellen. Bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 kann das Formular für den Eigenantrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens bereits – freiwillig – verwendet werden, der Schuldner muss sich des Formulars für einen zulässigen Antrag aber noch nicht bedienen.